



Ersatz für
Statuten 2015

Ausgabe
08.04.2025

Qplus Statuten 2025



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Mitgliederversammlung	4
3	Vorstand	6
4	Kommissionen	7
5	Revisionsstelle	8
6	Geschäftsstelle	8
7	Finanzierung	8
8	Inkrafttreten	9



1 Allgemeines

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Qplus Swiss Quality** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Der Vereinssitz befindet sich: c/o VSA, Europastrasse 3, 8152 Glattbrugg

1.2 Vereinszweck

Qplus beurteilt Produkte für Entwässerungssysteme (Gebäude, Grundstück, öffentlicher Raum) aufgrund von Prüfrichtlinien. Bei Erfüllung der Anforderungen wird für die geprüften Produkte eine Zulassungsempfehlung erteilt.

Damit haben in- und ausländische Hersteller von Produkten die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis nachzuweisen, dass ihre Erzeugnisse schweizerische Prüfanforderungen erfüllen, welche das in der Schweiz übliche Qualitätsniveau widerspiegeln.

1.3 Vereinsmitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft ist möglich für Fachverbände und Fachorganisationen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, in Absprache mit den jeweiligen Vorständen der Mitgliederverbände über die Aufnahme oder Ablehnung von neuen Mitgliedern.

1.4 Tätigkeitsbereich

Die wesentlichen Tätigkeitsbereiche sind:

- Erstellen von Prüfrichtlinien
- Ausstellen von Zulassungsempfehlungen für Produkte, basierend auf den Prüfrichtlinien
- Publikation der erteilten Zulassungsempfehlungen
- Förderung des Gütezeichens Qplus Swiss Quality in der ganzen Schweiz

1.5 Vereinsorgane

Die Organe sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Zulassungskommission
- Geschäftsstelle
- Revisionsstelle

1.6 Vernehmlassungen zu den Richtlinien

Neue Richtlinien und Änderungen von Richtlinien werden im Auftrag des Vorstandes veröffentlicht und den betroffenen Kunden bekannt gemacht. Die Vernehmlassungsfrist beträgt je nach Umfang des Dokumentes bis max. drei Monate.



1.7 Rechtliche Verbindlichkeit

Qplus Zulassungsempfehlungen erfolgen auf freiwilliger Basis. Sie haben deshalb keine rechtliche Verbindlichkeit. Qplus empfiehlt jedoch den Behörden, Planern und Anwendern aus Gründen der Qualitätssicherung, Produkte mit einer Qplus Zulassungsempfehlung einzusetzen.

1.8 Unterschriftenregelung

Für sämtliche finanziellen Geschäfte von Qplus ist eine Kollektivunterschrift unter den Vorstandsmitgliedern notwendig.

Die Geschäftsleitung verfügt über eine Einzelunterschrift. Kreditoren dürfen von der Geschäftsleitung erst nach einem Visum durch Vorstandspräsidenten ausgelöst werden.

1.9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1.10 Streitfälle

Der Verein strebt bei Streitigkeiten eine einvernehmliche Lösung an.

1.11 Kündigung

Die Vereinsmitgliedschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden (Austritt / Ausschluss eines Vereinsmitgliedes). Austretende Vereinsmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

1.12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag eines oder mehrerer Vereinsmitglieder und ist von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu beschliessen.

Die Auszahlung des verbleibenden Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Liquidation erfolgt proportional zur Anzahl Mitgliedsjahre.

Verbleibendes Vermögen = Vermögen nach Vergütung der Rückzahlungen an die Kunden

2 Mitgliederversammlung

2.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens zwanzig Tage vor der Mitgliederversammlung durch die Geschäftsstelle.

Jedes Vereinsmitglied delegiert ein Vertreter in die Mitgliederversammlung.



2.2 Anträge an die Mitgliederversammlung

Begehren zur Aufnahme von Traktanden sind mit den zugehörigen Anträgen bis spätestens dreissig Tage vor der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle einzureichen.

2.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Vereinsmitgliedes einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens zwanzig Tage vor der ausserordentlichen Mitgliederversammlung durch die Geschäftsstelle.

2.4 Geschäfte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Protokollgenehmigung des Vorjahresprotokoll
3. Organisation Qplus (Aufnahme neuer Vereinsmitglieder)
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl des Vereinspräsidenten und des Vizepräsidenten
6. Wahl der Revisionsstelle
7. Abnahme des Jahresberichtes
8. Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz
9. Entlastung der Vereinsorgane und der Geschäftsstelle
10. Festsetzung der Jahresbeiträge
11. Festsetzung der Gebührenordnung
12. Genehmigung des Budgets
13. Erlass und Änderung der Vereinsstatuten
14. Anträge an die Mitgliederversammlung
15. Vereinsauflösung
16. Verschiedenes

2.5 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines Mitgliedes können geheime Wahlen oder Abstimmungen durchgeführt werden.

Wahlen erfolgen jeweils für ein Jahr.

2.6 Mitglieder und Stimmrechte

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Dem Präsidenten obliegt der Stichentscheid. Die Mitglieder sind gehalten, Fachleute für die Arbeit in Gremien oder Arbeitsgruppen zu delegieren. In den Gremien bzw. Fachgruppen haben diese Delegierten je eine Stimme und dem Vorsitzenden bzw. Fachgruppenleiter steht der Stichentscheid zu.



2.7 Vereinspräsident

Der Vereinspräsident wird aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt.

2.8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der Stimmen vertreten sind. Es gilt das Einfache Mehr. Änderungen der Statuten erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

3 Vorstand

3.1 Aufgabengebiet

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich aus min. drei Personen zusammen welche jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er

- übernimmt die strategische Führung und legt die Ziele fest.
- trägt die Verantwortung für Budget und Rechnung.
- wählt die Kommissionsmitglieder.
- überwacht die Arbeit der Kommission.
- stellt den Geschäftsleiter ein
- regelt die Zusammenarbeit und die Abläufe innerhalb der Organe.
- erteilt die Aufträge an die Organe.
- legt die Gebühren sowie Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen fest.
- behandelt Rekurse im Zusammenhang mit Zulassungsempfehlungen.
- ist verantwortlich für die laufende Pflege, Genehmigung und Publikation der Richtlinien und Reglemente.
- ist zuständig für alle nicht geregelten Aufgaben.

Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Aktivitäten des Vereins sowie über die anstehenden Probleme und die vorgesehenen Tätigkeitsschwerpunkte des kommenden Jahres.

3.2 Zusammensetzung und Stimmrechte

Der Vorstand setzt sich aus je einem Vertreter der Vereinsmitglieder zusammen. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Der Präsident hat den Stichentscheid. Der Vorstand kann eine Beschränkung der Anzahl Vereinsmitglieder beschliessen. Neben dem Präsidenten der Richtlinien- und Zulassungskommission können weitere beratende Personen ohne Stimmrecht vom Vorstand zu den Sitzungen eingeladen werden.

3.3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% der Stimmen vertreten sind. Es gilt das Einfache Mehr.



4 Kommissionen

4.1 Aufgabengebiet

Die **Zulassungskommission (ZKOMM)** ist eine dauerhafte Kommission. Sie wird jährlich vom Vorstand gewählt und setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Sie

- entscheidet bei nicht eindeutigen Fällen von Zulassungsentscheiden auf Antrag der Geschäftsführung.
- erhält ihre Aufträge vom Vorstand und / oder von der Geschäftsstelle
- aus ihr können je nach Auftrag Mitglieder für Arbeitsgruppen eingesetzt werden, in welchen die betroffenen Fachkreise vertreten sind (Produzenten, Prüf- und Zulassungsstellen usw.).
- bringen aufgrund der Entwicklungen Anträge in die Kommission, wenn Änderung, Neuschaffung oder Ergänzung der Richtlinien notwendig werden.
- überwacht die Aktualität der Richtlinien, welche für die Prüfung und die Qualitätsüberwachung von Produkten behandeln und technische Grundlage für die Erteilung von Qplus Zulassungsempfehlungen sind.

Die **Richtlinienkommission (RKOMM)**

- Die Richtlinienkommissionen werden bei Bedarf von der Geschäftsstelle eingesetzt und besteht aus ausgewählten Fachpersonen, welche ihr Wissen in die Erarbeitung oder Überarbeitung der Qplus Richtlinien einbringen wollen. Eine RKOMM besteht nur für die Dauer des Projektes und wird bei jedem Projekt wieder neu, mit den benötigten Fachpersonen, zusammengestellt. Sie
- erarbeiten die Ergänzungen und Anpassungen der bestehenden Richtlinien und Merkblätter an aktuelle Normen
- erarbeiten neue Richtlinien und Merkblätter aufgrund neuer Produkte oder neuen Anforderungen oder neuer Prüfmethoden.

4.2 Zusammensetzung und Stimmrechte

Die ZKOMM setzt sich in der Regel aus max. drei Vertretern der Vereinsmitglieder zusammen. Es ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten. (Behörden, Bauherren, Planer, Hersteller/Lieferanten, ausführende Betriebe, etc.)

Die Verbände stellen die Vertreter für die Kommissionen. Der Vorstand Qplus wählt diese.

Jedes Kommissionsmitglied verfügt über eine Stimme. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Eine RKOMM besteht aus einer ausgewogenen Anzahl an Herstellern, Planern, Bauherren, Vertreter von Prüfinstituten und der Geschäftsstelle. Es können auch Mitglieder der ZKOMM in die RKOMM gewählt werden. Die Zusammenstellung der Mitglieder obliegt der Geschäftsstelle und wird vom Vorstand bestätigt.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Unstimmigkeiten, strategischen Lösungen usw. können Anträge zum Entscheid an den Vorstand eingereicht werden.

4.3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die ZKOMM ist beschlussfähig, wenn 50% der gewählten Stimmen vertreten sind. Es gilt das Einfache Mehr.



5 Revisionsstelle

5.1 Aufgabenbereich

Die Revisionsstelle wird jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz auf ihre Richtigkeit und erstattet dazu einen Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung. Das ZGB Art. 69b Zf. 4 sieht die Durchführung einer freiwilligen Revision vor. Sie wird in der Regel von einer unabhängigen fachkundigen Person einer Mitgliederorganisation oder einer externen Fachstelle (Treuhänder) durchgeführt.

6 Geschäftsstelle

6.1 Aufgabenbereich

Die Geschäftsstelle wird im Mandat geführt. Sie wird durch den Vorstand beauftragt. Sie ist für alle administrativen Tätigkeiten zuständig, die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben.

- bearbeitet Anträge, entscheidet und kommuniziert die Entscheide.
- beurteilt Anträge und überwacht das Gütezeichen Qplus Swiss Quality.
- publiziert die gültigen Zulassungsempfehlungen
- leitet Anträge in nicht eindeutigen Fällen an die Zulassungskommission weiter.
- Stellt die benötigten RKOMMs zusammen und hilft bei der Erarbeitung, Ergänzung, Änderung der Richtlinien mit

6.2 Geschäftsführer

Der Stellenbeschrieb des Geschäftsführers regelt die Aufgaben

7 Finanzierung

7.1 Einnahmen

Die Tätigkeit von Qplus wird finanziert durch Einnahmen aus:

- Erteilung von Zulassungsempfehlungen
- Initialaudits vor Ort
- Ausserordentliche Beiträge
- Vereinsbeiträge
- etc.

7.2 Entschädigungen

Aufwände von Vertretern der Vereinsmitglieder, des Vorstandes und der Geschäftsstelle werden gemäss separaten Gebührenordnungen von Qplus vergütet.

Die Mitglieder der Kommissionen werden durch die einzelnen Verbände vergütet.



Der Vorstand kann im Rahmen des Budgets weitere Aufträge erteilen.

7.3 Haftung der Vereinsmitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine weitergehende Nachschusspflicht.

8 Inkrafttreten

Diese Vereinsstatuten wurden anlässlich der Sitzung vom 25.03.2025 von den Mitgliedern genehmigt. Sie treten per **01.01.2025** in Kraft. Diese Vereinsstatuten ersetzen alle früheren Versionen.

Qplus Swiss Quality

08.04.2025

Jürg Möckli
Präsident

Anne-Marie Hänggi
Geschäftsführerin